



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Stadtplanung und Vermessung

VORL.NR. 069/15

Sachbearbeitung:

Schröder, Sabine
John, Michaela

Datum:

26.02.2015

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt
Gemeinderat

Sitzungsdatum

12.03.2015
18.03.2015

Sitzungsart

NICHT ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Bebauungsplan Obdachlosenunterkunft Teinacher Straße 079/09
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung -

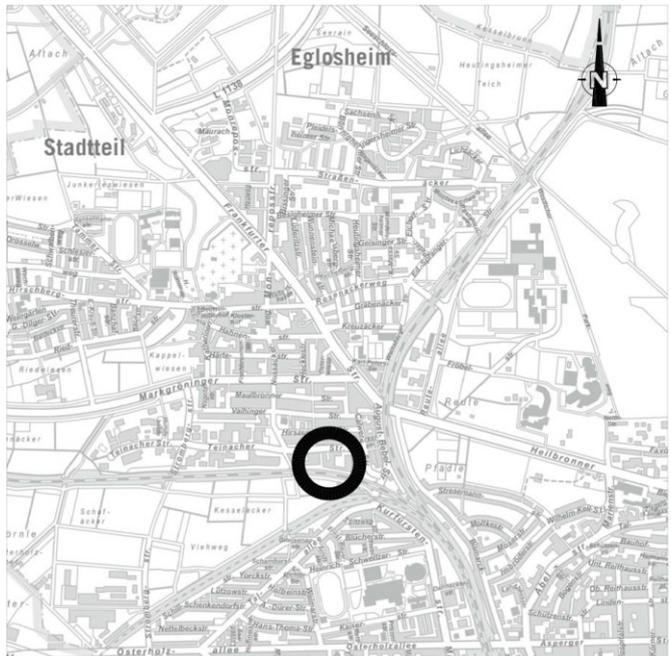
Bezug SEK: Masterplan 1 - Attraktives Wohnen

Bezug:

- Anlagen:**
- 1 Plan vom 26.02.2015
 - 2 Begründung vom 26.02.2015

Beschlussvorschlag:

- I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obdachlosenunterkunft Teinacher Straße“ Nr. 079/09 wird beschlossen. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Plan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 26.02.2015.
- II. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung von Obdachlosen im Stadtteil Eglosheim zu schaffen. Im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge ist die Stadt dazu verpflichtet Möglichkeiten zur Unterbringung von Obdachlos gewordenen Personen zu schaffen.



- III. Das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan „Obdachlosenunterkunft Teinacher Straße“ Nr. 079/09, bestehend aus dem Plan und der Begründung vom 26.02.2015 (Anlage 1 + 2) werden als Grundlage für das weitere Verfahren beschlossen.
- IV. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der Zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.
- V. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Sachverhalt/Begründung:

Bezug zum Stadtentwicklungskonzept

Mit dem Bebauungsplan im Stadtentwicklungskonzept wird im Wesentlichen das Themenfeld „Attraktives Wohnen“ berührt. Mit der Obdachlosenunterkunft wird dem Leitsatz Rechnung getragen, für alle Bevölkerungsgruppen ein Wohnangebot zu schaffen und dabei in den Stadtteilen ausgewogene Bevölkerungsstrukturen zu schaffen. Einseitige demographische und soziale Strukturen sollen vermieden werden.

Ausgangssituation

Die Stadt Ludwigsburg ist im Rahmen ihrer öffentlichen Daseinsvorsorge verpflichtet obdachlos gewordenen Personen eine Interimsunterkunft zur Verfügung zu stellen, bis diese Personen wieder in Wohnungen eingegliedert werden können. Dabei wird darauf geachtet, dass diese Unterkünfte und Wohnungen auf das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Weitere Obdachlosenunterkünfte gibt es in der Oststadt im Riedle und derzeit in der Weststadt.

In den nächsten Jahren wird sich für die Stadt neben dem ohne hin schon bestehenden Bedarf von ca. 140-170 Personen ein weiterer erheblicher Bedarf ergeben, der aus der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen gem. §19LFlüAG, die das Landratsamt den Kommunen zuweist, ergeben. Dies ist eine Aufgabe, der sich die Stadt Ludwigsburg nicht verweigern kann.

Ziel der Planung

Mit dieser Planung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in dem Gebäude Teinacher Straße 11, 44 Plätze zur Unterbringung von Obdachlosen realisiert werden können. Das Gebäude weist einen guten baulichen Bestand auf, der es erlaubt, diese Plätze bereits sehr zeitnah zur Verfügung zu stellen. Der Grundriss des Gebäudes ist für eine Unterbringung optimal. Die Räume sind alle von einem zentralen Flur erreichbar und zudem groß genug, um in den meisten Fällen eine Doppelbelegung zu ermöglichen. Gemeinschaftliche Sanitär- und Küchenräume waren in Ansätzen schon vorhanden und passen in eine Gemeinschaftsunterkunft.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind so getroffen worden, dass es zu keiner nennenswerten Erweiterung des Bestandes kommen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Sozialstrukturen im Stadtteil Eglosheim auch weiterhin ausgewogen bleiben.

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“. Es handelt sich um die Überplanung eines gewachsenen und beplanten (BP „Teinacher Straße“ Nr. 079/07) Gebietes im Innenbereich.

Weiteres Vorgehen

Im „beschleunigten Verfahren“ gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 BauGB entsprechend.

Die §§ 3 und 4 BauGB schreiben der Gemeinde vor, die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im vorliegenden Fall durch eine einmonatige Offenlage von Plan und Begründung beim Bürgerbüro bauen. Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zur Planung zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt sein können, werden schriftlich im Stellungnahme gebeten.

Unterschriften:

Martin Kurt

Verteiler: DI, DII, DIII, 60, R05, 23, 32, 65, SEL